

# Alte Schweizer Masse und ihre Umrechnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schatzkästlein : Pestalozzi-Kalender**

Band (Jahr): - **(1913)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-989128>

## **Nutzungsbedingungen**

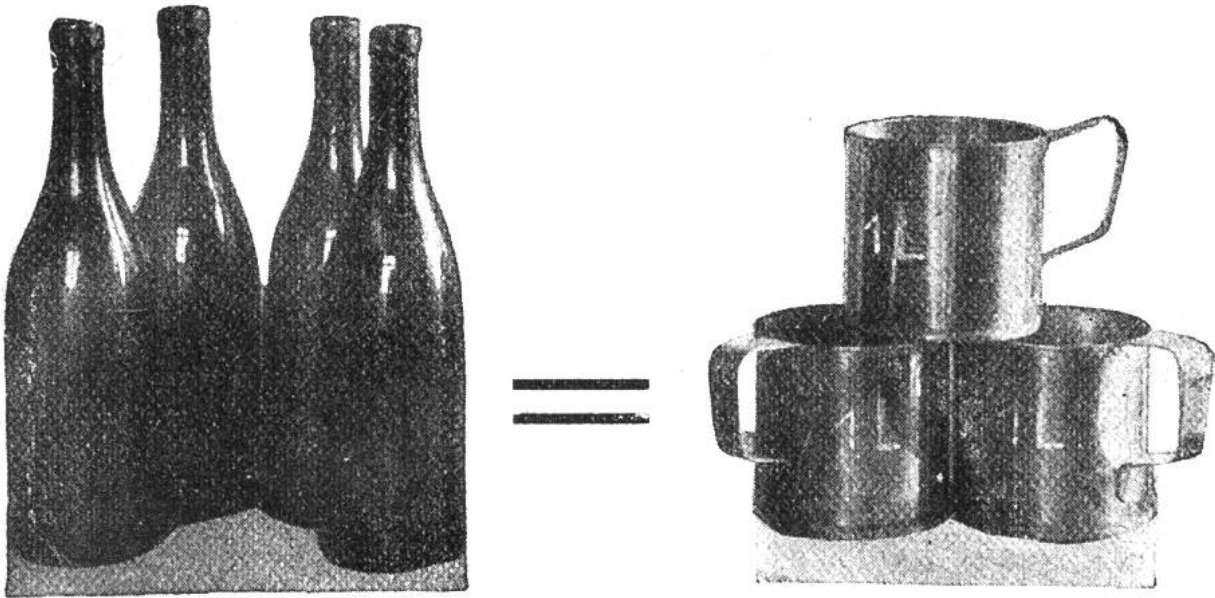
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



4 Bundes-Flaschen (7,5 dl) = 3 Liter.

### Alte Schweizer Masse und ihre Umrechnung.

Die Gewichte und Masse, die früher in den schweizerischen Kantonen in Gebrauch waren, wiesen eine ausserordentliche Verschiedenheit auf. Das Bundesgesetz von 1851 hat sie vereinheitlicht, indem es alle auf das metrische System begründete. Diese Übergangsmasse blieben bis zum Bundesgesetz von 1875 in Kraft; dann wurden sie aufgehoben und durch das metrische System ersetzt. Jetzt noch stossen wir oft in alten Schriftstücken und Verträgen auf früher übliche Masse. Mit unserer Aufstellung möchten wir dazu beitragen, dass die uns jetzt schwer begreiflichen Angaben durch Bezeichnungen nach metrischem System ersetzt, oder dass ihnen solche wenigstens beigeschrieben werden. Die hauptsächlichsten Einheiten der von 1851—1875 gebrauchten schweizerischen Gewichte und Masse waren die folgenden:

#### a) Längenmasse.

Der Fuss = 10 Zoll, 1 Zoll = 10 Linien, 1 Linie = 10 Striche.

Der Fuss = 30 cm, der Zoll = 3 cm, die Linie = 3 mm, der Strich = 0,3 mm.

Der Stab = 1,20 m; die Elle = 0,60 m.

Das Klafter = 6 Fuss = 1,80 m; die Rute = 10 Fuss = 3 m.

Die schweizerische Wegstunde betrug 4,800 m.

#### b) Flächenmasse.

Der Quadratfuss = 9 dm<sup>2</sup>; das Quadratklafter = 36 Quadratfuss = 3,24 m<sup>2</sup>.

Die Jucharte = 40.000 Quadratfuss = 3,600 m<sup>2</sup> oder 36 Aren.

### c) Kubikmasse.

Der Kubikfuss =  $27 \text{ dm}^3$ ; das Kubikklafter, das hauptsächlich zum Messen von Heu und Stroh angewendet wurde, betrug  $216 \text{ Kubikfuss} = 5,832 \text{ m}^3$ , also ungefähr  $6 \text{ m}^3$ .

Das Klafter für Brennholz betrug  $108 \text{ Quadratfuss}$  oder ungefähr  $3 \text{ Ster}$  ( $1 \text{ Ster} = 1 \text{ m}^3$ ).

### d) Hohlmasse.

#### Für trockene Waren:

Viertel, Sester oder Mass =  $15 \text{ Liter}$ . Das Immi =  $\frac{1}{10}$  des Sesters =  $1,5 \text{ Liter}$ . Der Sack =  $10 \text{ Sester} = 150 \text{ Liter}$ .

#### Für flüssige Waren:

Die Mass =  $1,5 \text{ Liter}$ ; die Flasche =  $\frac{1}{2} \text{ Mass} = 0,75 \text{ Liter}$ ; der Schoppen =  $\frac{1}{2} \text{ Flasche}$ .

$4 \text{ Bundesflaschen}$  waren  $3 \text{ Liter}$ . Wenn man Wein in Flaschen abzieht, muss man also die Literzahl des Fasses um  $\frac{1}{3}$  vermehren, um zu wissen, wie viel leere Flaschen nötig sind.

Beispiel:  $60 \text{ Liter} = 60 \text{ Flaschen} + \frac{1}{3} \text{ von } 60 = 60 + 20 = 80 \text{ Flaschen}$ .

### e) Gewichte.

Das Pfund ( $500 \text{ Gramm}$ ) war eingeteilt in  $16 \text{ Unzen}$  oder  $32 \text{ Loth}$ . Eine Unze war ungefähr  $31 \text{ Gramm}$ .

Der Zentner =  $100 \text{ Pfund} = \frac{1}{2} \text{ Meterzentner}$ .

## Schweizermünzen als Gewichtsteine.

Es mag oft von Nutzen sein zu wissen, wie schwer unsere Geldstücke sind. Besonders neue Nickel- und Silbermünzen können im Notfalle als Gewichtsteine dienen, um kleinere Gegenstände zu wägen.

Nickel:	5	Rappenstück . . .	2	Gramm
	10	„ . . .	3	„
	20	„ . . .	4	„
Silber:	$\frac{1}{2}$	Frankenstück . . .	$2\frac{1}{2}$	„
	1	„ . . .	5	„
	2	„ . . .	10	„
	5	„ . . .	25	„
Gold:	10	„ . . .	3,22580	Gramm
	20	„ . . .	6,45161	„



## Falsches Geld.

Nach Angaben der eidg. Münzstätte.

Falsche Münzen sind entweder geprägt oder durch Guss hergestellt.

Da die Herstellung nachgemachter, den Originalen täuschend ähnlicher Prägestempel eine spezielle Kunstfertigkeit erfordert und zum Prägen besondere maschinelle Einrichtungen nötig sind, kommen auf diese Art er-

stellte Nachahmungen von Münzen zum Glück nur selten vor. Sie sind aber dafür meistens auch sehr schwierig zu erkennen, besonders wenn zu denselben das gleiche Metall verwendet wurde wie bei den echten Münzen. Nur eine eingehende Vergleichung des Gepräges bis in alle kleinsten Einzelheiten mit echten Stücken kann oft hier zur Entdeckung führen und eine genaue äussere und innere Untersuchung durch Sachverständige die Richtigkeit der Vermutung feststellen. Zeigen sich also bei einer verächtigen Münze weder im Gewicht noch im Aussehen, noch in der Farbe, sondern einzig nur im Gepräge abweichende Merkmale, so sind solche Stücke unter allen Umständen der eidgenössischen Münzstätte zur Begutachtung einzusenden.

Weitaus die meisten Nachahmungen werden durch Guss hergestellt, sind gewöhnlich leicht auch als solche erkenntlich und betreffen vorzugsweise Silbermünzen. Derartige Falsificate haben in der Regel folgende Merkmale:

Die Farbe ist, weil meistens Zinn oder Blei mit Beimengung von Zink oder Antimon zur Verwendung kommt, abweichend von der Farbe des Silbers; sie ist mehr weissgrau oder weissbläulich. Solche Stücke, die vergoldet oder versilbert worden sind, zeigen bald abgenutzte Stellen, an denen das verwendete edle Metall in abstechender Farbe zu Tage tritt.

**Das Gepräge** ist stumpf, abgerundet, namentlich bei der Schrift; die feinen Verzierungen sind verschwommen, die Randperlen unscharf, und der Rand, wenn er Verzierungen oder Schrift trägt, wie bei den Fünffrankentalern, meistens sehr unvollkommen, mit Feilenstrichen. Die Flächen der Münze sind körnig, mit Gussporen; vielfach ist auch noch die Einguss-Stelle sichtbar.

**Beschaffenheit des Metalles.** Werden die Münzen durch Ritzen oder Schneiden mit dem Messer geprüft, so erweisen sie sich entweder, wenn reines Zinn oder Blei vorliegt, sehr weich und leicht biegsam, oder, bei Zusatz von Zink oder Antimon, sehr spröde; kleine Spänchen bröckeln beim Abschneiden ab, die Stücke brechen bei Biegversuchen. Die aus Reinnickel hergestellten Zwanzigrappenstücke müssen vom Magnet angezogen werden, sonst sind sie falsch.

Das **Gewicht des Falsifikates** beträgt bei Zinn oder Zinnlegierungen nur etwa  $\frac{4}{5}$  des Gewichtes eines echten Stückes bei gleicher Grösse und Dicke. Einzig Blei kommt dem Gewichte des Silbers annähernd gleich, fällt aber durch sein Aussehen auch sofort auf.

**Der Klang** gegossener Nachahmungen, beim Hinwerfen auf eine Stein- oder Metallplatte, ist entweder tot oder doch unterschiedlich vom Silberklang. Da aber auch echte Münzen durch äusserlich nicht sichtbare, unganze Stellen im Innern oder durch Risse klanglos werden, so ist niemals einzig nur aus dem Klang auf die Echtheit oder Unehtheit sicher zu schliessen.

**Das Anfühlen** der Zinnfalsifikate ist seifig. 

Trifft mehr als nur eines der vorerwähnten Merkmale bei einem verdächtigen Stücke zu, so ist dasselbe als falsch zu erkennen; solches aber nur auf ein einziges Merkmal hin zu schliessen, ist gewagt, und in diesem Falle ist eine fachmännische Begutachtung angezeigt.

# Wachsendes Geld.

Geld  $4\frac{1}{2}\%$  Zins tragend.

(Tabelle ges. geschützt. Kaiser & Co., Bern.)

Nach 40 Jahren  
Fr. 5.80

Anfangs-  
Kapital  
Fr. 1.—

Nach 10 Jahren  
Fr. 1.55

Nach 20 Jahren  
Fr. 2.40

Nach 30 Jahren  
Fr. 3.75



Wer spart, wann er hat, der findet, wann er braucht.

## Zinseszins - Tabelle.

**Anwachsen von Fr. 100.— durch die Zinse innert 20 Jahren.**

Nach dieser Aufstellung kann leicht die Zunahme eines beliebigen Sparbetrages oder einer Schuld ausgerechnet werden.

Jahre	3 %	3½ %	4 %	4½ %	5 %
1	103.—	103.50	104.—	104.50	105.—
2	106.09	107.12	108.16	109.20	110.25
3	109.27	110.87	112.49	114.12	115.76
4	112.55	114.75	117.—	119.25	121.55
5	115.93	118.77	121.66	124.62	127.63
6	119.40	122.93	126.53	130.23	134.—
7	123.—	127.23	131.59	136.09	140.71
8	126.68	131.68	136.86	142.21	147.75
9	130.48	136.29	142.33	148.61	155.13
10	134.39	141.06	148.02	155.30	162.89
11	138.42	146.—	153.95	162.29	171.03
12	142.58	151.11	160.10	169.59	179.59
13	146.85	156.40	166.51	177.22	188.57
14	151.26	161.87	173.17	185.19	198.—
15	155.80	167.53	180.10	193.53	207.89
16	160.47	173.39	187.30	202.24	218.28
17	165.28	179.46	194.79	211.34	229.19
18	170.24	185.74	202.58	220.85	240.65
19	175.35	192.24	210.68	230.79	252.68
20	180.61	198.96	219.11	241.18	265.31

### Formeln zu Zinsrechnungen.

**Zins** = Kapital × Prozent × Tage (365 × 100) geteilt durch 36500.

**Prozent** = 36500 × Zins geteilt durch Kapital × Tage.

**Kapital** = 36500 × Zins geteilt durch Prozent × Tage.

**Tage (Zeit)** = 36500 × Zins geteilt durch Kapital × Prozent.

Die obigen Formeln sind anwendbar, wenn die Zeitdauer in Tagen angegeben ist; ist sie in Monaten ausgedrückt, so steht an Stelle von 365 (00) die Zahl 12 (00). Bei Angaben in Jahren fällt 365 weg und es bleibt die Zahl 100.